

Niederschrift

über die 69. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 18.12.2019

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 16 Stadtratsmitglieder. Stadtrat Feyh nahm an der Sitzung ab TOP 3 teil

Ferner war anwesend: VR Firmbach
VAmtm. Mechler, Stadtkämmerer
VR A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 - 8, nichtöffentlich ab TOP 9 und dauerte von 19.00 Uhr bis 22.20 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschriften über die Stadtratssitzungen am 20.11.2019 und 04.12.2019

Der Stadtrat beschloß die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 20.11.2019 zu genehmigen.

Die Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 04.12.2019 wurde zurückgestellt.

3. Verabschiedung des Haushaltsplans 2020

3.1 Vorstellung und Beratung des Haushaltsplanentwurfs Modell 2

Der Haushaltsplanentwurf 2020 (Modell 1) wurde dem HFA in der Sitzung vom 06.11.2019 vorgestellt. In der HFA-Sitzung vom 27.11.2019 wurde dieser Haushaltsplanentwurf in der Fassung des Modells 2 final beraten.

Das Modell 2 unterscheidet sich vom Modell 1 im Wesentlichen nur darin, dass der Verwaltungshaushalt nun auch im Bereich der Personalkosten endgültig fertiggestellt war und Teile des Investitionsprogramms an die aktuelle Entwicklung angepaßt wurden. Der Antrag der SPD/GRÜNEN-Fraktion auf Aufnahme eines angemessenen Budgets für die Erstellung einer Vor-/Entwurfsplanung zum Projekt „höhengleicher fußläufiger Übergang am Bahnhof“ wurde angenommen; dafür wurde ein Betrag i.H.v. 30.000 € eingestellt. Am Ende fasste der HFA mit 7:0 Stimmen den Empfehlungsbeschuß, den Haushalts- und Finanzplan 2020 in dieser Fassung zu verabschieden.

Stadtkämmerer Thomas Mechler stellte den Entwurf dem Stadtrat nochmals kurz vor.

Der nun zur Verabschiedung vorliegende Hh-Entwurf entspricht dem Modell 2 mit einer Änderung. Nachdem die in 2019 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen mit Ablauf des Hh-Jahres 2019 verfallen, aber insbesondere für den Neubau der KiTa III noch benötigt werden, mussten die bisher i.H.v. 159.400 € etatisierten Verpflichtungsermächtigungen um 2.230.900 € auf 2.390.300 € erhöht werden. Der größte Teil entfällt dabei mit 1.765.000 € auf den Neubau der KiTa III.

Die finanziellen Rahmenbedingungen haben sich teils verbessert, in wichtigen Teilen aber auch deutlich eingetrübt.

Einerseits entfällt ab dem Jahr 2020 der seit 1990 infolge der Deutschen Einheit i.H.v. 29%-Punkten erhobene Zuschlag zur Gewerbesteuerumlage für den Länderfinanzausgleich. Dies führt in den Hh-Jahren 2020 – 2024 zu einer Entlastung i.H.v. insgesamt 933.000 € bzw. 186.600 €/a.

Der Landkreis setzt seine Kreisumlage seit 2017 beständig mit 38%-Punkten fest. Davon geht auch die vorliegende Haushalts- und Finanzplanung für den gesamten Finanzplanungszeitraum aus. Noch 2013 schöpfte der Landkreis 46% der Umlagegrundlagen seiner Gemeinden ab. Die hoffentlich dauerhafte Reduzierung des Kreisumlagehebesatzes von 46%-Punkten auf 38%-Punkten erspart der Stadt in den Jahren 2020 – 2024

Kreisumlagezahlungen i.H.v. 2.180.400 € bzw. 436.100 €/a.

Der Bund führt seine in 2019 eingeführte Entlastung der Kommunen von den Flüchtlingskosten nach 2019 auch in den Hh-Jahren 2020 und 2021 fort. Die Mittel werden bundesweit von 1,000 Mrd. € auf 1,364 Mrd. € in 2020 und 2021 aufgestockt und als Festbeträge über den USt-Anteil ausgezahlt. Die Stadt profitiert davon in Form von zusätzlichen USt-Beteiligungen i.H.v. 89.000 € bzw. 88.100 € in 2020 und 2021.

Andererseits hat sich inzwischen die gesamtwirtschaftliche Entwicklung deutlich eingetrübt. Das Wirtschaftswachstum schwächt sich ab. Der vorliegende Haushalts- und Finanzplan stützt sich bei den Steuereinnahmen und beim Finanzausgleich auf die aktuelle Steuerschätzung von Nov. 2019, die diese Entwicklung nur teilweise abbildet.

Abgekoppelt von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung brechen bei der Stadt die Holzverkaufserlöse stark ein. Auf dem Holzmarkt herrscht infolge der vielen Kalamitäten (Sturmwürfe, Schädlingsbefall, Klimawandel) ein Überangebot an Holz, was zu entsprechenden Einbrüchen der Preise führt. So erzielte die Stadt in 2017 noch Verkaufserlöse i.H.v. 343.400 €. Bezogen darauf muss die Stadt in den Hh-Jahren 2020 – 2024 mit Mindereinnahmen i.H.v. insgesamt 636.500 € bzw. 127.300 €/a rechnen, die eingeplant sind.

Der Haushalt 2020 hat ein Volumen von 29.601.667 € (Vorjahr: 20.967.000 €). Auf den Verwaltungshaushalt entfallen 14.622.554 € (Vorjahr: 14.350.000 €) und auf den Vermögenshaushalt 14.979.113 € (Vorjahr: 6.617.000 €). Der Vermögenshaushalt wird einmalig mit den Erschließungskosten für das GE/GI Weidenhecken i.H.v. 11,0 Mio. € belastet. Diese wurden bislang außerhalb des Haushalts finanziert und werden in 2020 in den Haushalt übernommen.

Der Verwaltungshaushalt weist gegenüber dem Vorjahr mit 1.394.000 € einen um 310.000 € (+28,6%) höheren Überschuss aus. Ausschlaggebend dafür sind die um 397.000 € (+5,7%) höheren Einnahmen aus Steuern und allgemeinen Zuweisungen, die allerdings durch Mindereinnahmen bei den Verkaufserlösen i.H.v. 128.000 € zum Teil wieder kompensiert werden. Auf der Ausgabenseite sind zunächst um 164.000 € (+4,5%) auf 3.851.000 € ansteigende Personalausgaben zu verkraften. Entlastungen werden dagegen beim Sachaufwand i.H.v. 115.000 € (-5,6%) und bei der Gewerbesteuerumlage i.H.v. 157.000 € (-40,2%) erwartet.

Der Überschuss des Verwaltungshaushalts überschreitet die gesetzliche MINDEST-Zuführung (Deckung der Kredittilgungen) um 713.000 € (Vorjahr: 511.000 €). Die gesetzliche SOLL-Zuführung (Deckung der Kredittilgungen und der kameralen Abschreibungen) wird dagegen um 357.000 € (Vorjahr: 566.000 €) verfehlt.

Im Vermögenshaushalt sind Investitionen i.H.v. 12.594.000 € (Vorjahr: 4.100.000 €) sowie Kredittilgungen i.H.v. 808.000 € (Vorjahr: 700.000 €) zu finanzieren. Dafür stehen direkte Investitionsfinanzierungsmittel i.H.v. 11.985.000 € (Vorjahr: 3.713.000 €) und der Überschuss aus dem Verwaltungshaushalt i.H.v. 1.394.000 € (Vorjahr: 1.084.000 €) zur Verfügung. Kredite müssen zur Finanzierung des Vermögenshaushalts, wie im Vorjahr, keine aufgenommen werden. Alles in allem schließt der Vermögenshaushalt mit einem Überschuss i.H.v. 44.000 € ab, der zum Hh-Ausgleich der allg. Rücklage zugeführt wird.

Für das Hh-Jahr 2020 sind, wie im Vorjahr, keine Kreditaufnahmen vorgesehen. Eine Genehmigung ist aus diesem Grunde nicht erforderlich. Allerdings müssen im Finanzplanungszeitraum 2021 – 2024 zur Finanzierung des Investitionsprogramms Kredite i.H.v. 3.939.000 € aufgenommen werden. Der Schwerpunkt liegt dabei beim kommenden Hh-Jahr 2021, für das Kreditaufnahmen i.H.v. 2.169.000 € notwendig werden.

Im Vermögenshaushalt sind Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. insgesamt 2.390.300 € für Baumaßnahmen (Kita III, Bahnübergang Diephaus, Sanierung Siedlung) und Beschaffungen (Feuerwehr) veranschlagt. Diese sind genehmigungspflichtig, weil in den Hh-Jahren, zu deren Lasten sie eingegangen werden, Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 3.939.000 € notwendig werden.

Kreditaufnahmen sind für das Hh-Jahr 2020 nicht vorgesehen. Deshalb beschränkt sich die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit alleine auf die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen.

Die Genehmigungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen hängt davon ab, ob die Finanzplanung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit darauf schließen lässt, dass zum Zeitpunkt der beabsichtigten Kreditaufnahme damit zu rechnen ist, dass die Voraussetzungen für die Gesamtgenehmigung der geplanten Kredite nach Art. 71 GO vorliegen. Die Kreditaufnahmen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt in Einklang stehen.

Trotz deutlich angespannter Haushaltslage ist mit einer Genehmigung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 2.390.300 € zu rechnen, denn bis auf einen Betrag von 159.400 € handelt es sich um Verpflichtungsermächtigungen, die bereits im Rahmen des Hh-Plans 2019 eingeplant und genehmigt waren.

Der Stand der allgemeinen Rücklagen liegt eingangs des Planungszeitraums nur knapp über der gesetzlichen Mindestrücklage. Er wird im Hh-Jahr 2021 zugunsten der Rückstellungen für das Investitionsprogramm um 300.000 € aufgestockt. Für die Finanzierung von Investitionen stehen somit nur wenig angesparte Mittel zur Verfügung.

Der Sonderrücklage GBV GE/GI Weidenhecken werden in 2021 die insgesamt i.H.v. 1.400 000 € angesparten Mittel entnommen und zur Deckung der Verpflichtungen der Stadt aus dem GBV mit der KFB Leasfinanz GmbH verwendet.

Die Schulden des Kernhaushalts nehmen im Planungszeitraum 2020 – 2024 folgenden Verlauf:

Schulden (Kernhaushalt)		in T€					
		RE	Hh-Plan	Finanzplan			
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
*	Stand am 01.01.d.J.	8.452	9.052	8.243	9.589	9.595	9.021
+	Aufnahmen	1.300	0	2.169	894	326	549
-/-	Tilgungen	700	809	823	888	900	926
=	Stand am 31.12.d.J.	9.052	8.243	9.589	9.595	9.021	8.644
*	Schuldendienst	894	967	962	1.025	1.027	1.039
nachrichtlich:							
*	Schulden/EW	1.926	1.761	2.048	2.050	1.927	1.827
*	LandesØ/EW 2018	590	590	590	590	590	590
*	in % des LandesØ/EW	326,0%	298,0%	347,0%	347,0%	327,0%	313,0%
*	Schuldendienst/EW	189	191	207	205	219	219
*	LandesØ/EW 2016	78	78	78	78	78	78
*	in % des LandesØ/EW	242,0%	245,0%	265,0%	263,0%	281,0%	281,0%

Die Verschuldung des Kernhaushalts beträgt im Planungszeitraum 2020 – 2024 durchschnittlich 326% des Landesdurchschnitts, liegt also um den Faktor 2,2 über dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden.

Die Stadt hat zur Finanzierung der städtischen Erschließungskostenanteile, weiterer Grunderwerbskosten, der Vermarktungskosten und der Finanzierungskosten, die sie im Zusammenhang mit der Erschließung des GI/GE Weidenhecken als Grundstückseigentümerin zu tragen hat, am 04.12.2015 mit der Fa. KFB Leasfinanz GmbH einen sog. Geschäftsbesorgungsvertrag (GBV) geschlossen, über den die vorgenannten Kosten der Stadt außerhalb des Haushalts seither zwischenfinanziert werden. Der GBV hat ein Volumen von 6,2 Mio. €, benötigt werden inzwischen 7,2 Mio. €. Aus bankrechtlichen Gründen war eine Aufstockung des GBV nicht möglich. Deshalb wird z.Z. der Abschluss einer Stundungsvereinbarung (StV) über 1,0 Mio. € mit der Fa. KFB Baumanagement GmbH vorbereitet, für den grundsätzlich dieselben Regeln gelten wie für den GBV.

Bei beiden Verträgen handelt es sich um ein sog. kreditähnliche Rechtsgeschäfte, die im Hh-Jahr 2021 abgelöst werden sollen. Die Verträge umfassen ein Volumen von 7.142.000 €. Gedeckt werden sollen diese Kosten bis zur ihrer Ablösung durch Verkaufserlöse i.H.v. 5.742.000 € und durch die Mittel der So-RL GBV GE/GI Weidenhecken i.H.v. 1.400.000 €.

Aus heutiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass die Gesamtkosten des GBV/StV über die angesparten Mittel der So-RL und aus erzielten Verkaufserlösen bis

zur Ablösung des GBV/StV im Hh-Jahr 2021 abgedeckt werden können.

Der Stadtrat nahm all dies zur Kenntnis.

3.2 Vorstellung und Beratung des Investitionsprogramms Modell 2

Stadtkämmerer Thomas Mechler stellte den wesentlichen Inhalt des Investitionsprogramms nochmals kurz vor.

Es basiert auf der aktuellen Beschlußlage des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Es wurde in der HFA-Sitzung vom 27.11.2019 abschließend beraten. Es umfaßt ein Gesamtvolumen von 32,7 Mio. € (Vorjahr: 38,7 Mio. €) bzw. 1.162 €/EW und Jahr (Vorjahr: 1.372 €/EW und Jahr).

Der Schwerpunkt liegt dabei bei den Tiefbaumaßnahmen, die ein Volumen von 18.797.000 € erreichen, darunter im Jahr 2020 insgesamt 10.094.000 € Erschließungskosten für das GI/GE Weidenhecken. An zweiter Stelle folgen die Ausgaben für die Anliegerkosten, die städtischen Liegenschaften betreffend, mit 6.706.000 €, darunter im Jahr 2021 insgesamt 6.706.000 € Kostenerstattungsbeträge im Rahmen der Ablösung des GBV/StV für das GE/GI Weidenhecken. An dritter Stelle folgen die Hochbaumaßnahmen. Hier werden 4.467.000 € aufgewendet, darunter in den Jahren 2019 - 2021 insgesamt 3.583.000 € für den Neubau der KiTa III, im Jahr 2019 insgesamt 622.000 € für den Bauhofneubau und in den Jahren 2020 – 2021 insgesamt 227.000 € für die Umstrukturierung des Rathauses.

An vierter Stelle folgen die Ausgaben für den Vermögenserwerb mit 2.580.000 €, darunter ab 2022 insgesamt 820.000 € für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, im Jahr 2021 insgesamt 120.000 € für den Neubau der KiTa III und im Jahr 2021 für die Ablösung des GBF/StV GE/GI Weidenhecken insgesamt 436.000 €.

Zur Finanzierung dieses umfangreichen Investitionsprogramms stehen direkte Investitionsfinanzierungsmittel i.H.v. 25,3 Mio. € (Vorjahr: 29,7 Mio. €) zur Verfügung. Der Schwerpunkt liegt hier bei den Einnahmen aus Anliegerbeiträgen, die ein Volumen von 11.017.000 € erreichen, darunter im Jahr 2020 insgesamt 10.960.000 € Kostenerstattungsbeträge für das GI/GE Weidenhecken. An zweiter Stelle folgen die Einnahmen aus Vermögensveräußerungen mit 7.970.000 €, darunter im Jahr 2021 insgesamt 5.742.000 € Verkaufserlöse im Rahmen der Ablösung des GBV für das GE/GI Weidenhecken und im Jahr 2022 weitere 1.400.000 € Verkaufserlöse aus dem GE/GI Weidenhecken. An dritter Stelle folgen die Einnahmen aus Zuwendungen mit 6.313.000 €. Davon entfallen auf die zweckfreien Investitionspauschalen 762.000 € und auf die zweckgebundenen Zuwendungen 5.554.000 €.

Die verbleibende Lücke von 7.468.000 € wird über Kreditaufnahmen i.H.v. 3.939.000 €, über die Entnahme aus der So-RL „GBV GE/GI Weidenhecken“ i.H.v. 1.400.000 €, über die Entnahmen aus der So-RL „zuwendungsfinanzierte Afa EWA/WVA-Vermögen“ i.H.v. 403.000 € und im übrigen aus den Überschüssen des Verwaltungshaushalts (7.180.000 €) gedeckt, die nach Abzug der Kredittilgungen (5.045.000 €) und der Nettorücklagenzuführungen (403.000 €) für die Finanzierung der Investitionen verbleiben (1.732.000 €).

Der Stadtrat nahm all dies zur Kenntnis.

3.3 Beschlußfassung zur Haushaltssatzung 2020 -samt Haushaltsplan, Finanzplanung und Investitionsprogramm

Bgm. Fath verwies darauf, daß der Haupt- und Finanzausschuß die Zustimmung zum Haushalt 2020 einstimmig empfohlen hat. Als negative Faktoren für die Haushaltsplanung benannte er nochmals den nicht vorhersehbaren Einbruch des Holzmarkts, den nicht ausreichend kompensierten Entfall der Straßenausbaubeiträge sowie die stark steigenden Aufwendungen für die Kleinkindbetreuung.

Demgegenüber stehen die zu erwartenden Verkaufserlöse und zu erwartenden Gewerbesteuererlöse aus dem Industriegebiet Weidenhecken. 80% der für die Kostendeckung benötigten Einnahmen sind bereits vertraglich fixiert oder fest vereinbart. Weitere Verkaufserlöse verbleiben bei der Stadt.

Insbesondere sollen auch künftig die bisherigen freiwilligen Leistungen der Stadt erhalten bleiben.

Trotz erheblicher Investitionen in den letzten Jahren mit einem Volumen von 25 Mio. € sind die Schulden der Stadt nur um 1,6 Mio. € gegenüber 2014 angestiegen; dies beweist den sparsamen Umgang der Stadt mit ihren Haushaltsmitteln. Abschließend appellierte er an den Stadtrat, den Kopf nicht in den Sand zu stecken, sondern mit Mut in die Zukunft zu blicken.

Für die Fraktion der Freien Wähler erinnerte Stadtrat Wetzel daran, daß vorliegend der letzte Haushalt der Wahlperiode beraten werde. Dabei seien alle laufenden und vorgesehenen Projekte (Weidenhecken, Kreisverkehr, Bauhof, Sanierung Odenwaldstraße und Siedlung, KiTa III, Rathaussanierung, Friedhofsentwicklung, Wörth-West II) als Erfüllung von Pflichtaufgaben oder unverzichtbare Maßnahmen anzusehen, die fast ausschließlich einstimmig beschlossen worden seien. Die Investition in wichtige Maßnahmen, insbesondere in die Schulsanierung und die Erschließung/Sanierung des Gartenquartiers habe nur zu einem geringen Anstieg der Verschuldung geführt. Er habe deshalb kein Verständnis für Äußerungen, die Stadt gehe nicht wirtschaftlich mit ihren Mitteln um.

Abschließend dankte er den beschäftigten der Verwaltung und insbesondere dem ausscheidenden Kämmerer Heinz Firmbach für dessen vierzigjährigen Dienst in der Stadt.

Für die Fraktion der SPD schloß sich Stadtrat Salvenmoser dem Dank und dem Lob für die Kämmererei an. Trotz enger Terminplanung habe es genügend Zeit für die Diskussion des Haushaltsentwurfs gegeben. Die SPD werde dem Haushalt zustimmen; allerdings engten die bestehenden Schulden den Handlungsspielraum der Stadt ein.

Obwohl die vorgesehene Verwendung der Einnahmen aus dem Industriegebiet Weidenhecken positiv zu werten sei, bestünden doch Sorgen, ob die finanziellen Ziele erreicht werden könnten, zumal bislang kein Makler mit der Vermarktung der Grundstücke beauftragt worden sei.

Erfreulich sei die Aufnahme eines Planungsansatzes für eine Bahnquerung im Bahnhofsbereich. Eine Schuldenaufnahme für das Jahr 2020 habe nur durch die Verschiebung des Neubaus der KiTa III vermieden werden können. Die Entscheidung zu diesem Projekt habe wie bei anderen Vorhaben unter starkem Zeitdruck gestanden. Mehr Vorbereitungszeit hätte zu Einsparungen führen können.

Bgm. Fath entgegnete hierzu, daß die Vermarktung der Grundstücke im Industriegebiet Gegenstand der nichtöffentlichen Tagesordnung sein wird. Der Baubeginn für die KiTa III ist vollständig abhängig von der förderrechtlichen Freigabe der Regierung von Unterfranken, die für Januar 2020 erwartet wird. Eine Bauzeit von etwa 12 Monaten war von jeher kommuniziert worden; eine Inbetriebnahme zum September 2020 war lediglich haushaltstechnisch vorgesehen. Alternativen für den Neubau wurden im Vorfeld ausführlich untersucht und beraten.

Stadtrat Laumeister bewertete für die CSU-Fraktion das Aufstellungsverfahren für den Haushalt als das beste der letzten Jahre und lobte die klare Darstellung aller wichtigen Punkte. Der Stadt verbleibe nur ein geringer finanzieller Handlungsspielraum, da alle vorgesehenen Investitionen zwingend notwendig seien.

Kritisch zu beurteilen sei die Schuldenentwicklung bis 2024, zumal die tatsächliche Entwicklung der Haushaltslage oft negativ sei. Für die Verwirklichung der neuen Maßnahmen (Radwege, Beschaffungen Feuerwehr, Wörth-West II) müsse die Stadt aus dem Industriegebiet Mehrerlöse von 1,4 Mio. € erzielen.

Wichtige Projekte hätten in der Vergangenheit nur mit erheblichen Mehrkosten abgeschlossen werden können, was auch auf relativ hohe Standards der Stadt und zeitliche Verzögerungen zurückzuführen sei. Nach dem Beginn von Baumaßnahmen habe der Stadtrat kaum noch Möglichkeiten zur Steuerung oder Einflußnahme. Insgesamt reagiere die Verwaltung auf Zwänge teilweise mit Verspätung und agiere nicht.

Künftig müßten Vorhaben realistisch geplant werden. Die Stadt befinde sich finanziell am Limit und sei weitgehend vom Erfolg des neuen Industriegebietes abhängig.

Den Vorwurf an die Verwaltung wies Bgm. Fath energisch zurück.

Abschließend dankte er den Fraktionen für die konstruktive Beratung und der Kämmerei für die geleistete Arbeit. Er verwies darauf, daß die Stadt Wörth als erste Kommune im Landkreis den Haushalt 2020 verabschiedet.

Der Stadtrat beschloß folgende

**Haushaltssatzung
der Stadt Wörth a. Main
(Landkreis Miltenberg)
für das Haushaltsjahr
2020**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung –GO- für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Wörth a. Main folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	14.622.554 €
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	14.979.113 €
Gesamthaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	29.601.667 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf

2.390.300 €

festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	470 %
	b) für die Grundstücke (B)	470 %
2. Gewerbesteuer		345 %

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

63939 Würth a. Main, den
- Stadt Würth a. Main -

A. Fath, 1. Bürgermeister

4. Aufstellung eines Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Bayernstraße“

4.1 Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Bayernstraße“ hat in der Zeit vom 11.11.-13.21.2019 öffentlich ausgelegen. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Landratsamt Miltenberg

Das LRA nimmt zur Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Der Stadtrat Würth hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2019 beschlossen, einen Bebauungsplan für den Neubau einer Kindertagesstätte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufzustellen. Der Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes umfaßt das gesamte Grundstück mit der Flurnummer 6512/2.

Der nördliche Teil des Grundstücks liegt in den Bebauungsplänen „An der Siedlungsstraße“ mit Rechtskraft vom 3. Februar 1968 sowie „Alte Straße“ mit Rechtskraft vom 15. Februar 1974. Er ist im Flächennutzungsplan der Stadt Würth als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Der Mittel- und südliche Teil des Grundstücks liegt in den Bebauungsplänen „Steinäcker“ mit Rechtskraft vom 8. Juni 1962 sowie „Alte Straße“. Er ist im Flächennutzungsplan größtenteils als Kinderspielplatz ausgewiesen. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans wird dieser Teil als Sondergebiet und Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Ziff. 2 BauGB angepaßt.

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit dem Bebauungsplan, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert bzw. ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Bereits in der Begründung zum Änderungsverfahren des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB, ist daher die sich ergebende Änderung des Flächennutzungsplanes sachlich vollständig abzuhandeln. Die sich aus dem Verfahren nach § 13a BauGB ergebende Änderung des Flächennutzungsplanes ist zeichnerisch als Ausschnitt „Vorher“ – „Nachher“ komplett darzustellen und kurz zu begründen. Dies wurde in der Begründung auch abgearbeitet.

Anschließend ist bei der Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung zugleich auch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung bekannt zu machen. Die der Begründung zur Bebauungsplanänderung entnommene – ausgefertigte! - Planzeichnung der geänderten Teilfläche des Flächennutzungsplanes ist in gleicher Weise zur Einsichtnahme bereitzuhalten wie alle bisherigen Flächennutzungsplanänderungen. Der Bekanntmachungstext zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes könnte – im Anschluß an den Bekanntmachungstext zur Bebauungsplanänderung – wie folgt lauten:

Verfahrensvermerk

"Der Gemeinderat hat am ... beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich der Änderung des Bebauungsplanes " " zu berichtigen. Dies erfolgt aufgrund des beschleunigten Verfahrens der Änderung des Bebauungsplanes " " gem. § 13 a BauGB in Form einer Berichtigung, die in der Begründung ausführlich beschrieben ist. (Datum, Unterschrift des BM, Siegel)

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes „ " angepaßt wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann an gleichem Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie die Bebauungsplanänderung.“

(Ausfertigung am ... (Datum, Unterschrift des BM, Siegel)

Der berichtigte Flächennutzungsplan sowie der Beschluss des Gemeinderates wurden am ... gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und öffentlich ausgelegt. Damit ist der Plan gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden. (Datum, Unterschrift des BM, Siegel)"

Beschluß:

Ein der Begründung entnommener, ausgefertigter Flächennutzungsplan liegt zum Satzungsbeschluss bereits vor. Die Bekanntmachung der Berichtigung des Flächennutzungsplans wird durch die Stadt Wörth veranlaßt.

Abstandsflächen

Das im Bebauungsplan eingezeichnete Baufenster reicht teilweise bis an das Flurstück 5731/15. Eine Festsetzung, dass in diesem Bereich bis an die Grundstücksgrenze gebaut werden kann, trifft der Bebauungsplan nicht. Daher sind hier Abstandsflächen einzuhalten. Eine Grenzbebauung, wie in der dem Landratsamt Miltenberg bereits vorliegenden Planung, ist daher nicht möglich. Der Bebauungsplan ist so zu ändern, dass eine Grenzbebauung in diesem Bereich zulässig ist (z. B. Festsetzung einer Baulinie). Eine andere Möglichkeit wäre die Vorlage einer entsprechenden Abstandsflächenübernahme im Baugenehmigungsverfahren. Alternativ wäre die Eingangssituation der Kindertagesstätte umzuplanen.

Beschluß:

Die Baugrenze ist in eine Baulinie zu ändern.

Natur- und Landschaftsschutz

Dem Bebauungsplan wird aus naturschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.

Immissionsschutz

Dem Sondergebiet soll der immissionsschutzrechtliche Schutzgrad eines Mischgebietes zugeordnet werden.

Von dem Planungsgebiet durch die Bayernstraße getrennt, befindet sich ein beschränktes Gewerbegebiet.

Zum Bebauungsplan wurde eine Schallimmissionsprognose von Wölfel Engineering GmbH + Co. KG erstellt (Berichtsnummer Y0256.011.01).

In dem Gutachten wurden die von den umliegenden Gewerbeflächen für das Planungsgebiet zu erwartenden Schallimmissionen für die Tagzeit ermittelt, da bei einer Nutzung nur als Kindertagesstätte die Nachtzeit nicht relevant ist.

Nach dem Beiblatt zur DIN 18005 Teil 1 – Schallschutz im Städtebau – vom Mai 1987 sind Gebieten mit entsprechender Nutzungsfestsetzung unter anderem folgende Orientierungswerte für den Beurteilungspegel zuzuordnen. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist anzustreben, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebiets oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf einen angemessenen Schutz vor Lärm-belästigungen zu erfüllen:

Allgemeinen Wohngebieten (WA):
tags 55 dB(A)

nachts 45 dB(A) bzw. 40 dB(A)

Mischgebiet (MI):

tags 60 dB(A)

nachts 50 dB(A) bzw. 45 dB(A)

Gewerbegebieten (GE):

tags 65 dB(A)

nachts 55 dB(A) bzw. 50 dB(A)

Diese Werte sollten bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen der sonstigen Nutzung bezogen werden. Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Für Straßenverkehrslärm wäre somit der Höhere der beiden Nachtwerte heranzuziehen.

Die Orientierungswerte laut Beiblatt 1 zur DIN 18005 stimmen in ihrer Höhe mit den Immissionsrichtwerten gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26.08.1998, GMBI 1998 Nr. 26 S. 503 ff, überein, die in der Regel bei der Beurteilung von Lärmimmissionen, die durch Anlagen verursacht werden, herangezogen wird.

Ergebnis des Gutachtens Wölfel ist, dass unter Berücksichtigung der Einschränkung der Gewerbeflächen durch die bestehenden Nutzungen, der Orientierungswert der DIN 18005 für Mischgebiet für die Tagzeit im Planungsgebiet eingehalten werden kann.

Aus dem Straßenverkehr auf das Vorhaben einwirkende Geräuschimmissionen wurden nicht ermittelt.

Die Empfehlung des Gutachtens, bei Einfriedungen entlang der Bayernstraße diese schalldicht auszuführen, um eine Pegelreduzierung zu erreichen, wurde als Empfehlung in die Begründung übernommen.

Das Thema Straßenverkehrslärm wird in der Begründung nicht thematisiert. Die vorgenannte Einfriedung könnte bei entsprechender Ausführung auch dazu beitragen, die Geräuschimmissionen aus dem Verkehrslärm zu reduzieren.

Beschluß:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kinderlärm

Das Planungsgebiet grenzt an ein bestehendes allgemeines Wohngebiet an.

Durch das Gesetz über die Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen vom 20. Juli 2011 (GVBl. S.304) wurden in Bayern klare Vorgaben für die Bauleitplanung erlassen. Eine Beurteilung von Kinderlärm, z.B. nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), findet in Bayern nicht mehr statt. Unnötig störender Lärm ist zu vermeiden. „Kinderlärm“ ist grundsätzlich hinzunehmen.

Beschluß:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bodenschutz

Im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans „Kindertagesstätte Bayernstraße“ liegt das Grundstück Fl.Nr. 6512/2 der Gemarkung Wörth. Im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) ist das v. g. Grundstück nicht als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet. Auch darüber hinaus liegen uns keine Informationen vor, dass sich auf dem besagten Grundstück eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht besteht gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Kindertagesstätte Bayernstraße“ in Wörth a. Main somit keine Bedenken.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass Boden ein besonders schützenswertes Gut darstellt und mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Um überflüssige Erdmassenbewegungen zu vermeiden, ist daher bei der Planung künftiger

Bauvorhaben innerhalb des o.g. Bebauungsplanes eine Anpassung der jeweiligen Bauvorhaben an dem Geländeverlauf anzuraten. Mutterboden ist grundsätzlich auszuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Anfallender, nicht kontaminierter, Bodenaushub sollte vorrangig wieder an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde, für Bauzwecke wiederverwendet werden. Ist eine Wiederverwendung innerhalb des Bauvorhabens nicht möglich, ist bestmöglich eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Bodenaushubs in örtlicher Nähe anzustreben.

Beschluß:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den momentan erfaßten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf dem jeweiligen Grundstück entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen. Sollten sich dabei, entgegen unseren bisherigen Erkenntnissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 BayBodSchG verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

Beschluß:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Wasserschutz

Wasserrechtliche Tatbestände sind aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich. In fachlicher Hinsicht bitten wir die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg einzuholen und zu berücksichtigen.

Beschluß:

Das WWA wurde als Fachbehörde am Verfahren beteiligt.

Brandschutz

Die Richtlinien der DVGW W 405 sind einzuhalten.

Die Einhaltung einer Löschwassermenge von 1.600 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden ist nachzuweisen.

Beschluß:

Der Nachweis ist in die Begründung aufzunehmen (96m³/h).

Gesundheitsamtliche Belange

Das Gesundheitsamt hat den Bebauungsplanentwurf geprüft und ist mit der Realisierung einverstanden.

Über die bereits im Plan benannten Regelungen werden darüber hinaus keine weiteren gesundheitsamtlichen-/hygienischen Belange berührt.

Beschluß:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Regierung von Unterfranken

die Regierung von Unterfranken nimmt zur Bauleitplanung wie folgt Stellung:

die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Bayernstraße“ in Würth a. Main Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Diese Ziele

und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten und zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

Die Stadt Würth beabsichtigt durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans mit einem Sondergebiet "Kindertagesstätte", die planerischen Voraussetzungen zu schaffen für den Neubau einer Kindertagesstätte auf Flurnummer 6512/2, um den gestiegenen Bedarf zu decken sowie verstreute Räumlichkeiten wieder unter einem Dach zu bündeln. Aufgrund der Festsetzung der zu überplanenden Fläche als Sondergebiet ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß §13a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB anzupassen.

Die Errichtung der Kindertagesstätte ist im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG, Grundsatz 1.1.1 Abs. 2 LEP sowie Grundsatz 1.4-01 RP1, wonach in allen Teilräumen die nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert werden soll, positiv zu bewerten. Die Planung trägt gem. Ziel 1.1.1 Abs. 1 LEP, Grundsatz 1.2.2 LEP sowie den Grundsätzen unter 1.2 RP1 dazu bei, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten sowie gem. durch den Ausbau eines attraktiven Arbeits- und Lebensumfelds, insbesondere für Kinder und Familien, Abwanderung zu vermindern. Die Planung entspricht auch Ziel 8.1 Abs. 1 LEP, wonach soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten sind.

Vor diesem Hintergrund wird die Planung positiv gesehen. Es werden keine Einwände erhoben. Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Bayernstraße“ mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende Email-Adresse zukommen: poststelle@reg-ufr.bayern.de.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Beschluß:

Eine rechtskräftige Fassung ist nach Abschluss des Verfahrens durch das Büro Johann und Eck zu übermitteln.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nimmt zu dem o.g. Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung:

1. Vorhaben

Die Stadt Würth am Main beabsichtigt eine Neuaufstellung des Bebauungsplans

„Kindertagesstätte Bayernstraße“. Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

2. Wasserwirtschaftliche Belange

2.1 Altlasten

Im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) ist für die zu überplanende Fläche kein Altlastenverdacht vermerkt. Im Falle organoleptischer Auffälligkeiten sind die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt zu verständigen.

Beschluß:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.2 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Von dem geplanten Vorhaben ist kein Trinkwasserschutzgebiet und kein Einzugsgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Bei künftigen Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Durch die geplanten Versiegelungen ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten.

Die Öffentliche Trinkwasserversorgung soll durch den Anschluß an das bestehende Ortsnetz realisiert werden. Dabei ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Inwieweit die bestehenden Anlagen ausreichend bemessen sind, die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sicherzustellen, ist vorab zu überprüfen.

Bei dem geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

2.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Laut den Festsetzungen im Bebauungsplan ist das anfallende Niederschlagswasser zu versickern. Auf die Einhaltung der Vorgaben nach der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) bzw. den zugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) wird hingewiesen. Mit den Ausführungen besteht Einverständnis.

Beschluß:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

2.4 Überschwemmungsgebiete / Oberflächengewässer

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes. In unmittelbarer Nähe zum Bebauungsplangebiet verlaufen der Moosgraben und der Galgenraingraben. Beide sind Gewässer III. Ordnung. Im Bereich des o.g. Bebauungsplans sind beide Gewässer verrohrt.

Die Verrohrung des Galgenraingrabens verläuft in Höhe der Bergstraße an der westlichen Grenze des festgesetzten Planungsgebiets Richtung Siedlungsstraße. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht muss eine Beschädigung der Verrohrung unbedingt ausgeschlossen werden. Sollte im Rahmen der Bauarbeiten festgestellt werden, dass der Galgenraingraben nicht wie angenommen unterhalb der Straße, sondern im Bereich der Bauflächen verläuft und sollte aufgrund dessen eine Verlegung der Gewässerverrohrung vorgenommen werden, ist hierfür zuerst eine wasserrechtliche Genehmigung am Landratsamt Miltenberg zu beantragen. Ansonsten ist im Rahmen der Bauarbeiten unbedingt ein Mindestabstand von 1m zur Gewässerverrohrung einzuhalten. Der Verlauf der Verrohrung ist im Bebauungsplan darzustellen.

Beschluß:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Auflagen sind beim Bau der KiTa zu beachten. Die Verrohrung des Galgenraingrabens ist in den BPlan aufzunehmen.

Die Verrohrung des Moosgrabens verläuft ca. 130m nordwestlich des Vorhabens und beginnt in Höhe der Münchner Straße.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei starken Niederschlägen die vorhandene Gewässerverrohrung die anfallenden Wassermengen voraussichtlich nicht vollständig abführen kann. Daher muss auch im Bereich des Bebauungsplans mit einem oberflächigen Abfluss gerechnet werden. Eine Berechnung der Überschwemmungsgebiete des Galgenraingrabens und des Moosgrabens wurde bisher nicht durchgeführt. Um den Umgriff der Überschwemmungsgebiete bei einem HQ100 (Hochwasserereignis mit einer statistischen Wiederkehr von 100 Jahren) und die entsprechenden Überflutungshöhen zu erhalten, müsste eine solche Berechnung durchgeführt werden.

Beschluß:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Industrie- und Handelskammer

die IHK Aschaffenburg nimmt wie folgt Stellung:

Die IHK hat gegen die oben genannte Bebauungsplanaufstellung keine Bedenken, auch Anregungen sind nicht zu geben.

Wir möchten Sie bitten, uns eine genehmigte Fassung des Plans mit Beschluss zu gegebener Zeit zu überlassen.

Beschluß:

Eine rechtskräftige Fassung ist nach Abschluss des Verfahrens durch das Büro Johann und Eck zu übermitteln.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zum Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Kindertagesstätte Bayernstraße“ bestehen unsererseits keine Einwände.

Am Rande des Geltungsbereiches befinden sich teilweise Telekommunikationslinien unseres Unternehmens.

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Die Versorgung des Planbereiches ist über das bestehende Leitungsnetz sichergestellt.

Bitte teilen Sie uns rechtzeitig zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Geltungsbereich stattfinden werden.

Beschluß: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.2 Beschlußfassung als Satzung

Der Stadtrat beschloß folgende

„Satzung
*über den Bebauungsplan der Stadt Würth a. Main
für das Baugebiet „Kindertagesstätte Bayernstraße“*

Die Stadt Würth a. Main erläßt aufgrund der §§ 8-13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

Satzung

§ 1

Für die städtebauliche Ordnung des Baugebiets „Kindertagesstätte Bayernstraße“ in der Stadt Würth a. Main ist der Bebauungsplan vom 13.12.2019 maßgebend.

§ 2

Der Bebauungsplan mit Begründung ist Bestandteil dieser Satzung. Er liegt im Rathaus, Zimmer 6, während der öffentlichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

§ 3

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Würth a. Main rechtsverbindlich.

Würth a. Main, den 19.12.2019
Stadt Würth a. Main

A. Fath
Erster Bürgermeister“

4.3 Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Nachdem der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Flächennutzungsplan teilweise noch als Spielplatz und teilweise als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist, muß dieser im Wege der Berichtigung gemäß § 13a BauGB angepaßt werden. Der Stadtrat faßte dazu folgenden Beschluß:

„Der Flächennutzungsplan im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Bayernstraße““ wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepaßt.“

5. Abschluß einer neuen Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Miltenberg zum „Windelprojekt“

Die Stadt hat mit dem Landkreis Miltenberg zum 01.01.2009 eine Zweckvereinbarung zum Projekt „Windelsack“ geschlossen. Hier wurden seither für jedes Kleinkind (Alter 0 – 24 Monate), das bei der Geburt seinen ersten Wohnsitz in der Gemeinde hatte, auf Anforderung der Erziehungsberechtigten 26 Windelsäcke kostenlos über die Gemeinde ausgegeben. Die Kosten trugen der Landkreis und die Gemeinde jeweils zur Hälfte.

In der Sitzung am 17.10.2019 des Ausschusses für Energie, Natur- und Umweltschutz (ENU) des Landkreises Miltenberg wurde beschlossen, die kostenlose Ausgabe von maximal 26 Windelsäcken um die Förderung des Einsatzes von Mehrwegwindel zu ergänzen. Familien sollen danach auf Antrag für jedes im Landkreis Miltenberg wohnende Kind beim Kauf von Mehrwegwindeln einen Zuschuss von bis zu 100,00 € pro Jahr im ersten und zweiten Lebensjahr erhalten. Die Kosten teilen sich der Landkreis Miltenberg und die jeweilige Gemeinde wie auch beim Windelsack hälftig.

Es erfolgt jedoch keine Doppelförderung. Das bedeutet, dass für ein Kind entweder ein Zuschuss für die Verwendung von Mehrwegwindeln gewährt wird oder kostenlose Windelsäcke ausgegeben werden.

Der Zuschuss für die Verwendung von Mehrwegwindeln muss für das erste und zweite Lebensjahr des Kindes getrennt beantragt werden. Das bedeutet z.B., dass Familien für ein Jahr 13 Windelsäcke erhalten und für das zweite Lebensjahr des Kindes den Zuschuss für Mehrwegwindel beantragen können.

Die neue Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Miltenberg und den Landkreismunicipalitäten tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Vergleich der Kosten bei der bisherigen und der neuen Förderung des „Windelprojekts“ für ein berechtigtes Kind:

Zweckvereinbarung 01.01.2009:				
Kosten Windelsack	Windelsäcke pro Jahr	Gesamtkosten/a	Landkreis/a	Gemeinde/a
2,50 €	13	32,50 €	16,25 €	16,25 €
somit ergibt sich bei ca. 40 Kindern und der Berechtigung für 2 Jahre ein Betrag von				1.300,00 €
Zweckvereinbarung 01.01.2020:				
Kosten Windelsack	Windelsäcke pro Jahr	Gesamtkosten/a	Landkreis/a	Gemeinde/a
2,50 €	13	32,50 €	16,25 €	16,25 €
oder:				
Kosten Mehrwegwindel max.		Gesamtkosten/a	Landkreis/a	Gemeinde/a
100,00 €		100,00 €	50,00 €	50,00 €
bei der neuen Zweckvereinbarung liegt der Betrag bei Ausgabe von Windelsäcken bei				1.300,00 €
und bei der Förderung der Mehrwegwindeln bei maximal				4.000,00 €

Aufgrund der bisherigen Förderung betrug der Aufwand 1.300 € für berechnete Kinder. Tatsächlich werden regelmäßig ca. 740 €/a verausgabt. Künftig schwankt der Aufwand zwischen 1.300 € und 4.000 € je nachdem ob Windelsäcke ausgegeben werden oder ob die Verwendung von Mehrwegwindeln gefördert wird.

Der Stadtrat beschloß, der neuen Zweckvereinbarung zum „Windelprojekt“ zuzustimmen.

6. Antrag des FSV 1927 e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zu den Mehrkosten beim Bau eines Kleinspielfeldes Soccer-Court (Kunstrasen mit Rundumbande)

Der Stadtrat hatte am 14.11.2018 beschlossen, den FSV 1927 e.V. für die o.g. Maßnahme bei Gesamtkosten von 49.000 € einen Zuschuss i.H.v. 10% der förderfähigen Baukosten, max. 4.900 €, zu gewähren.

Der Soccer-Court ist lt. Mitteilung des FSV 1927 e.V. vom 21.10.2019 inzwischen nahezu fertiggestellt. Man habe sich entgegen der ursprünglichen Planung für einen Lieferantenwechsel und damit für die Herstellung eines neuartigen Rasens, bei dem das in die Kritik geratene Granulat durch Quarzsand ersetzt wird, entschieden. Deshalb haben sich die Gesamtkosten auf 64.670 € erhöht. Der FSV 1927 e.V. bittet zu prüfen, ob die i.H.v. 15.670 € entstandenen Mehrkosten ebenfalls gefördert werden können.

Aus Sicht der Verwaltung steht dem nichts entgegen. Die Mehrkosten sind entstanden, weil man sich für eine umweltverträglichere Bauweise entschieden hat, was zu begrüßen ist. Die Stadtkämmerei schlägt deshalb vor, dem FSV – vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 2020 – zu den förderfähigen Mehrkosten einen Zuschuss i.H.v. 10%, maximal 1.567 €, zu gewähren.

Der Stadtrat beschloß, dem FSV 1927 e.V. zu den förderfähigen Mehrkosten vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 2020 einen weiteren Zuschuss i.H.v. 10%, maximal 1.567 €, zu gewähren.

Stadtrat Feyh nahm an Beratung und Abstimmung gem. Art. 49 GO nicht teil.

7. Bekanntgaben

Bgm. Fath gab folgendes bekannt:

- Die Regierung von Unterfranken hat angekündigt, über den Zuwendungsantrag der Stadt für den Neubau der Kindertagesstätte Bergstraße bis Ende Januar 2020 zu entscheiden.
- Zur angedachten Ausweisung eines Hundeauslaufplatzes hat eine gut besuchte Informationsveranstaltung stattgefunden. Dabei wurde insbesondere eine vorübergehende Nutzung des Sportplatzes Zwischen den Bächen angesprochen. Im Januar/Februar soll ein Folgetreffen stattfinden, bei dem möglichst ein fester Ansprechpartner für die

Verwaltung benannt wird.

8. Anfragen

- Stadtrat Laumeister kritisierte, daß in der Rubrik „Abgehakt“ im Amtsblatt der Stadt auch nicht abgeschlossene Vorgänge (z.B. Einführung einer Sicherheitswacht) dargestellt wurden.
- Stadtrat Dotzel wies darauf hin, daß die Oberfläche über den neuen Kanalquerungen im Bereich des Regenrückhaltebeckens an der Landstraße bereits schadhaft sei. Bgm. Fath sagte eine entsprechende Überprüfung zu.
- Stadtrat Turan bemängelte erneut die Verkehrssituation im Bereich der Postfiliale, die regelmäßig durch das Lieferfahrzeug verschärft wird. Bgm. Fath teilte dazu mit, daß bauliche Maßnahmen ins Auge zu fassen sind, da eine Überwachung durch die KVÜ nur punktuell möglich ist.
- Stadtrat Salvenmoser erinnerte an die Umsetzung eines Beschlusses des Bau- und Umweltausschusses zur Montage von Pollern auf dem talseitigen Gehweg in der mittleren Landstraße.
- Stadträtin Zethner bat darum, die defekte Querungshilfe an der Einmündung Bahnstraße/Odenwaldstraße zu reparieren.
- Stadtrat Laumeister wies darauf hin, daß die Waschanlage der Tankstelle regelmäßig bei geöffnetem Tor betrieben wird. Bgm. Fath sicherte zu, den Betreiber auf seine Verpflichtungen zur Lärmminimierung hinzuweisen.

Wörth a. Main, den 10.01.2020

A. Fath
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer